

## Tourismus Forum Incoming

Statuten vom 7.9.2002

### §1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tourismus Forum Incoming" und hat seinen Sitz in Wien.

### §2

#### Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus nach Österreich insbesondere nach Wien.
- 2) Dieser Zweck wird vor allem erreicht durch:
  - a. Zusammenkünfte der Mitglieder, Vorträge und Diskussionen
  - b. Zusammenarbeit mit öffentlichen Vertretungen der Wirtschaft mit Behörden und Ämtern
  - c. Durchführung von Maßnahmen, um unlauteren Geschäftsmethoden entgegenzutreten.
  - d. Periodische Herausgabe von gemeinsamen Angeboten zur Förderung des Tourismus nach Österreich .
  - e. Gemeinsame Organisation von Veranstaltungen zur Förderung des Tourismus nach Österreich
  - f. Gemeinsame Marketingaktionen
- 3) Zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins vertritt der Verein seine Mitglieder gegenüber den auf dem Gebiet des Tourismus tätigen Organisationen des In- und Auslandes sowie gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- 4) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und überparteilich. Der Verein ist ohne Absicht auf Gewinn zu führen.
- 5) Der Verein darf keine Ausgaben tätigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind und keine unverhältnismäßige hohen Vergütungen leisten.

### §3

#### Mittel

- 1) Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- 2) als ideelle Mittel dienen
  - a. Vorträge und Versammlungen
  - b. Diskussionen mit Vertretungen der Wirtschaft, mit Behörden und Ämtern
  - c. Periodische Herausgabe von gemeinsamen Angeboten zur Förderung des Tourismus nach Österreich
- 3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Subventionen
  - c. Erträgen aus gemeinsamen Veranstaltungen

### §4

#### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. außerordentliche Mitglieder
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können werden: Reisebüros und Reiseveranstalter, die im Incoming Tourismus nach Österreich tätig sind und in Österreich eine Gewerbeberechtigung haben.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen werden, die durch Ihre Tätigkeit mit dem Incoming Tourismus nach Österreich verbunden sind und deren Mitarbeit im Rahmen des "Tourismus Forum Incoming" im Interesse des Vereins liegt.
- 4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden welche die Aufgaben des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Incoming Tourismus nach Österreich Verdienste erworben haben.
- 6) Es können Ehrenfunktionen vergeben werden.



## §5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind die Gewerbeberechtigung, die Eigentumsverhältnisse und die Namen der bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens schriftlich beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn eine einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes für die Aufnahme erreicht wird. Eine allfällige Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- 2) Ordentliche Mitglieder vertreten auch ihre Filialen bzw. weitere Betriebsstätten.

## §6

### Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und alle Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder genießen außerdem sowohl das Stimmrecht als auch das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Interessen des Vereins und sein Ansehen, vor allem durch ihr Verhalten im Geschäftsleben zu fördern und den Verein in jeder Weise zu unterstützen
  - b) die Bestimmungen der Statuten des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten
  - c) die jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen

## §7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1)
  - a) Durch Austritt aufgrund einer Kündigung, die unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats ausgesprochen werden kann.
  - b) Durch rechtskräftige behördliche Schließung des Gewerbebetriebes oder durch Betriebsaufgabe
  - c) Durch Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens
  - d) Durch Ausschluss.
- 2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht.
- 3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierende Rechte und Pflichten.
- 4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, zu dem Dreiviertelmehrheit erforderlich ist, ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es sich eines groben Verstoßes gegen die Statuten oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht, vor allem wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt.
  - b) wenn es mit der Bezahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist
  - c) wenn es oder seine vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind.

Der Vorstand teilt den Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes diesem mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb einer Woche mit.

## §8

### Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zahlbar. Innerhalb des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## §9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung
- c) Die Rechnungsprüfer



## §10

### Der Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich vor Abhaltung der Generalversammlung erstattet werden. Liegen keine Wahlvorschläge vor, so gilt der bisherige Vorstand als wiedergewählt. Jeder Wahlvorschlag hat folgende Bedingungen zu erfüllen, um gültig zu sein
  - a) Er muss mind, 4 höchstens jedoch 10 Vorstandsmitglieder aufweisen,
  - b) Alle Kandidaten mit Ausnahme des bisherigen Präsidenten müssen Ihr Einverständnis zur Nominierung durch die eigene Unterschrift auf dem Wahlvorschlag bestätigen
- 3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden
- 4) Sämtliche Vorstandsmitglieder haben eine dreijährige Funktionsdauer (sie beginnt mit dem Ende der Generalversammlung in der Sie gewählt werden, und endet mit dem, Ende der drittfolgenden Generalversammlung.
- 5) Der Vorstand leitet den Verein, jedes Vorstandsmitglied vertritt einlen den Verein nach außen. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen.
- 6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können sich in Ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern in den Statuten nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Schriftliche Rundbeschlüsse sind möglich sofern alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

## § 11

### Die Generalversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist bis spätestens 31. Mai eine Generalversammlung abzuhalten, die vom Vorstand einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- 4) Der Generalversammlung obliegen außer den ihr durch die Statuten auferlegten Aufgaben vor allem
  - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung - des Jahresberichtes.
  - b) Die Entlastung des Vorstandes
  - c) Kenntnisnahme des Berichtes über das laufende Budget
  - d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Die Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Die Änderung der Statuten
  - i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vermögens.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Beschlüsse betreffend der Abänderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Generalversammlung stimmberechtigten Anwesenden gefasst werden, während alle anderen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen sind. Auf Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern können einzelne Beschlüsse in geheimer Wahl getroffen werden.
- 7) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Weiters muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird.



## § 12

### Rechnungsprüfer

Den von der Generalversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins sowie die Berichterstattung in der Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege des Vereins und können von den Vorstandsmitgliedern entsprechende Aufklärungen und Nachweise verlangen. Die Rechnungsprüfer sind jährlich zu wählen und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 13

### Schiedsgericht

- 1) Ein Schiedsgericht kann von den Mitgliedern des Vereins angerufen werden zur Entscheidung über vereinspolitische Meinungsverschiedenheiten, über Pflichten nach den Statuten oder über die Auslegung von Beschlüssen der Organe des Vereins oder in allen Angelegenheiten, welche den Verein betreffen. Darüberhinaus ist ein Schiedsgericht zur Schlichtung auftretender Differenzen unter den Mitgliedern zuständig.
- 2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Mitglied des Vereins zum Schiedsrichter bestimmt. Die beiden Schiedsrichter wählen ihrerseits ein drittes Mitglied des Vereins zum Obmann des Schiedsgerichtes. Können sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so entscheidet das Los.
- 3) Die Einleitung eines Schiedsverfahrens ist dem Vorstand sofort zu melden. Spätestens einem Monat nach dieser Meldung hat die erste Schiedsverhandlung stattzufinden. Nominiert einer der Streitteile nicht binnen drei Wochen nach Anmeldung des Streitfalles beim Vorstand seinen Schiedsrichter, bzw. im nachgewiesenen Verhinderungsfall nicht innerhalb von sechs Wochen, so entscheidet der Vorstand über die Nominierung der Schiedsrichter.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintem endgültig. Die Entscheidungen sind mit den Protokollen über die Schiedsgerichtsverhandlung durch den Obmann des Schiedsgerichtes dem Vorstand zu übermitteln.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Dem Vorstand obliegt es, die Liquidierung des Vereins durchzuführen und einen abschließenden Kassenbericht sowie einen entsprechenden Bericht der Rechnungsprüfer beizuschaffen. Ein nach Abschluss der Liquidation allenfalls noch vorhandenes Vermögen muss zu Gänze einer Körperschaft zugeführt werden, die einem gemeinnützigem Zweck dient.

